

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Münster

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

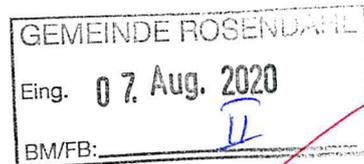
LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
z.Hd. Frau Schlüter
48713 Rosendahl

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald



Tel.: 0251 591-8880
Fax: 0251 591-8805
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Münster, 03.08.2020

Az.: Gr/Ti/M *677* /20 B

Aufstellung der Innenbereichssatzung „Bahnhof Holtwick“

- Ihr Schreiben vom 07.07.2020 Az.: FB II / 621.64 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schlüter,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da sich jedoch in der näheren Umgebung des Planungsbereiches mehrere steinzeitliche Fundstellen befinden und unser Referat Paläontologie darauf hinweist, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium, Coesfeld-Schichten) angetroffen werden können, bitten wir, in eine Genehmigung folgende Auflagen aufzunehmen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

(Tiemann)

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 03.08.2020 bzgl. der Aufstellung der Innenbereichssatzung „Bahnhof Holtwick“ im Ortsteil Holtwick

Anlage III zur SV IX/879

Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich in der näheren Umgebung des Planbereichs mehrere steinzeitliche Fundstellen befinden, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die folgenden Auflagen in eine Genehmigung aufzunehmen, wird gefolgt.

„1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.“

Ebenso werden die Hinweise in die Innenbereichssatzung mit aufgenommen.

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.